

Verordnung über die Entschädigung der Behördenmitglieder und der Beamten und Angestellten der Gemeinde Andermatt

Genehmigt an der Offenen
Dorfgemeinde vom 25. Oktober 2007

Geändert am 23. Oktober 2008
Geändert am 14. Mai 2009
Geändert am 31. März 2016

VERORDNUNG

über die Entschädigung der Behördenmitglieder und der Beamten und Angestellten der Gemeinde Andermatt

Die Offene Dorfgemeinde vom 25. Oktober 2007 / 14. Mai 2008 gestützt auf Art. 1, Absatz e) der Gemeindeordnung beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Personen, die in einer Behörde, in einer Kommission oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen.

²Die Personalverordnung gilt nur soweit sie ausdrücklich als anwendbar erklärt wird.

Artikel 2 Entschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Vizepräsidium | Fr. 3'000.- |
| b) Verwalter/Verwalterin | Fr. 3'000.- |
| c) Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin | Fr. 2'500.- |
| d) Mitglieder | Fr. 2'000.- |

Artikel 2a Entschädigung Gemeindepräsidium

¹Die Tätigkeit und Entschädigung des Gemeindepräsidiums basiert auf einem Beschäftigungsgrad von 80-100 %.

²Der jeweilige Beschäftigungsgrad des Gemeindepräsidiums wird bei Beginn der Amtsdauer durch den Gemeinderat bestimmt.

³ Die Entschädigung des Gemeindepräsidiums wird innerhalb eines Lohnbandes der Lohnklasse 15-16 der Personalverordnung festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt die Lohnklasse und die Besoldungsstufe für die jeweilige Amtsdauer.

⁴Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen für das Personal. Dabei steht es dem Präsidium frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der Personalvorsorge für das Personal beizutreten.

⁵Für Abend- und Nachtsitzungen besteht kein Anrecht auf ein Sitzungsgeld. Die Spesenvergütungen und Reisespesen richten sich nach Art. 11 und 12.

Artikel 3 Entschädigungen Schulrat

Die Mitglieder des Schulrates erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Präsidium | Fr. 3'000.- |
| b) Vizepräsidium | Fr. 1'500.- |
| c) Verwalter/Verwalterin | Fr. 2'000.- |
| d) Mitglieder | Fr. 1'000.- |

Artikel 4 Entschädigungen Sozialrat

Die Mitglieder des Sozialrates erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) Präsidium | Fr. 1'000.- |
| b) Vizepräsidium | Fr. 800.- |
| c) Verwalter/Verwalterin | Fr. 800.- |
| d) Mitglieder | Fr. 800.- |

Artikel 5 Entschädigungen Baukommission

Die Mitglieder der Baukommission erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

- | | |
|------------------|-------------|
| a) Präsidium | Fr. 2'500.- |
| b) Vizepräsidium | Fr. 1'500.- |
| c) Mitglieder | Fr. 1'000.- |

Artikel 6 Entschädigungen Geschäftsprüfungskommission

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission erhalten folgende pauschale Entschädigungen pro Jahr:

- | | |
|---------------|-----------|
| a) Präsidium | Fr. 500.- |
| b) Mitglieder | Fr. 300.- |

Artikel 7 Entschädigungen weiterer Kommissionen und Funktionäre

¹Jahresentschädigung nebenamtlicher Funktionäre der Gemeinde Andermatt:

- | | |
|---------------------|-------------|
| Feuerwehrkommandant | Fr. 2'500.- |
| Vizekommandant | Fr. 1'500.- |
| Weibel | Fr. 600.- |

²Die Entschädigungen der ständigen und der nicht ständigen Kommissionen sowie der nebenamtlich beschäftigten Personen unterliegen der Kompetenz des Gemeinderates bzw. Schulrates. Diese werden bei Einsetzung der Kommissionen jeweils festgelegt. Die Jahresentschädigung beträgt jedoch höchstens Fr. 2'000.- je Funktion.

Artikel 8 Sozialabzüge

Allen Mitgliedern der Räte und Kommissionen werden die Sozialabzüge nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Personalverordnung für die Angestellten der Gemeinde in Abzug gebracht.

Artikel 9 Sitzungsgelder

¹Neben den pauschalen Entschädigungen haben die Mitglieder der Räte und Kommissionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

²Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Räte und Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

- Sitzungen bis zu einer Stunde	Fr.	30.-
- Jede weitere angebrochene Stunde	Fr.	20.-
- Ganztägige Sitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	120.-

³Die Sitzungsgelder der Präsidien der Räte und Kommissionen werden wie folgt festgelegt:

- Sitzungen bis zu einer Stunde	Fr.	45.-
- Jede weitere angebrochene Stunde	Fr.	30.-
- Ganztägige Sitzungen (ab 5 Stunden)	Fr.	180.-

⁴Es dürfen aufgeschrieben und als Sitzungsgeld beansprucht werden:

- a) Sämtliche Sitzungen und Konferenzen in Behörden, Kommissionen und mit anderen Behörden nach effektivem Zeitaufwand.
- b) Grundsätzlich alle Verrichtungen über ½ Stunde Dauer mit Verwaltung, Behörden und Bevölkerung nach effektivem Zeitaufwand.
- c) Angestellte der Einwohnergemeinde haben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf gleiche Sitzungsgelder wie Behördenmitglieder. Der Gemeinderat kann eine Kompensation der geleisteten Mehrarbeitszeit grundsätzlich bewilligen. In diesem Fall entfällt das Sitzungsgeld.

⁵Nicht aufgeschrieben und zur ordentlichen Amtstätigkeit gerechnet werden:

- a) Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Konferenzen, die in die allgemeine Ratstätigkeit gehören.
- b) Teilnahme an der Offenen Dorfgemeinde.

Artikel 10 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Abstimmungsbeamtinnen und -beamten erhalten für die Urnenwache bei Abstimmungen und Wahlen (jeweils Sonntag) eine Mindestpauschale von Fr. 60.-.

²Für das Auszählen der Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen gelten die nach Artikel 9, Absatz 2 festgelegten Entschädigungen.

Artikel 11 Spesenvergütungen

¹Die Mitglieder der Räte und Kommissionen haben für Amtsverrichtungen ausserhalb der Gemeinde Anspruch auf folgende Entschädigungen:

- a) Für jede Mahlzeit Fr. 25.-
- b) Für Übernachtung und Frühstück die effektiven Kosten

²Der Anspruch auf eine der vorstehenden Vergütungen besteht nur, wenn und soweit tatsächlich Auslagen entstanden sind.

³Sofern die Vergütung die tatsächlichen Auslagen nicht deckt, hat die betreffende Person Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Auslagen, wenn der Mehraufwand ausgewiesen und begründet werden kann.

Artikel 12 Reisespesen

¹Für Fahrten im Rahmen amtlicher Verrichtungen sind in der Regel die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

²Grundsätzlich besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten für ein Billet zweiter Klasse.

Für Fahrten mit Privatfahrzeugen besteht Anspruch auf folgende Vergütungen:

- a) Mit Personenwagen pro effektiv gefahrenen Kilometer Fr. 0.70
- b) Parkgebühren nach Aufwand

³Massgebend für die zu entschädigende Kilometerzahl ist die kürzeste Fahrstrecke an den auswärtigen Ort. Für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes besteht kein Anspruch auf eine Kilometerentschädigung.

⁴Mit dem Spesenersatz sind sämtliche Ansprüche für die Benützung des Privatfahrzeuges abgegolten.

Artikel 13 Abrechnungen

Die Entschädigungen sowie Sitzungsgelder und Spesenvergütungen werden in der Regel halbjährlich abgerechnet und ausbezahlt.

Artikel 14 Indexierung

¹Die Entschädigungen und Sitzungsgelder gemäss dieser Verordnung werden der Teuerung angepasst.

²Es liegt der Landesindex der Konsumentenpreise am 1. Dezember 2006 zugrunde (Stand 1. Dezember 2006: 100.6 Punkte; Basis Dezember 2005 = 100 Punkte). Erhöht sich der Index um 5 oder mehr Punkte, so werden die Entschädigungen und Sitzungsgelder auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres entsprechend der eingetretenen Teuerung angepasst. Dabei sind die Beträge auf die nächsten fünf Franken aufzurunden.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt jene vom 1. Januar 2008.

Genehmigt an der Offenen Dorfgemeinde vom 14. Mai 2009

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg